

148 C 44/15

**Beglaubigte Abschrift**



**Amtsgericht Köln**

**Beschluss**

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]  
[REDACTED],

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Waldorf Frommer  
Rechtsanwälte, Beethovenstraße 12, 80336  
München,

g e g e n

[REDACTED], 50129 Bergheim,

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]  
[REDACTED] 50672 Köln,

wird gemäß § 278 Abs. 6 ZPO festgestellt, dass zwischen den Parteien folgender

**Vergleich**

zustande gekommen ist:

1.

**Die Beklagtenseite zahlt an die Klägerseite einen Betrag in Höhe von 1.000,00 €. Die Verpflichtung zur Zahlung erfolgt unter Aufrechterhaltung der jeweiligen Rechtsauffassung der Parteien zu der streitgegenständlichen Angelegenheit und damit jeweils ohne Anerkennung einer dahingehenden Rechtspflicht zur Vermeidung eines Rechtsstreits. Mit vollständiger und fristgemäßer Zahlung sind die streitgegenständlichen Ansprüche, auch gegenüber Dritten, vollständig abgegolten. Dies umfasst auch im Zusammenhang mit**

vorgelagerten Auskunfts- und Gestattungsverfahren.

2.

Die Beklagtenseite trägt die Kosten des Rechtsstreits. Hiervon ausgenommen ist die Einigungsgebühr, die gegeneinander aufgehoben wird.

3.

Die Zahlung erfolgt in monatlichen Raten zu je 100,00 €. Die erste Rate ist bis spätestens 08.04.2015 fällig. Jede weitere Rate ist am selben Tag des Folgemonats fällig.

Die Zahlungen können nur zugeordnet werden bei fristgerechtem Zahlungseingang auf dem nachstehenden Bankkonto:

Empfänger:

Waldorf Frommer Rechtsanwälte

IBAN:

[REDACTED]

Auf die korrekte Angabe des Verwendungszwecks ist unbedingt zu achten.

Bei einem Zahlungsverzug von mehr als 7 Werktagen wird der gesamte Restbetrag sofort zur Zahlung fällig und ist mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab dem 08.04.2015 zu verzinsen.

Der Streitwert für den Rechtsstreit und den Vergleich wird auf jeweils 1.666,00 EUR festgesetzt.

Köln, 20.03.2015

Amtsgericht

[REDACTED]

Richterin am Amtsgericht

Beurlaubt [REDACTED]

[REDACTED]

